

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2010

Oldenburg, den 5. März 2010

Nr. 3

Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb)7

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb).....8

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2010 vom 30. 11. 20098

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. 10. 06 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 09 (Nds. GVBl. S. 366), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) in der Fassung vom 27. 09. 94 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 08. 09 (BGBl. I, S. 2723), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. 07. 03 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 11. 09 (Nds. GVBl. S. 436) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. 01. 07 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 05. 09 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 22. 02. 10 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 25. 11. 97, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. 11. 09 (Amtsblatt Stadt Oldenburg vom 11. 12. 09, S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Kompostierbare Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge auch nicht im Rahmen der Grüngutabfuhr einge-

sammelt und befördert werden können (§ 10 Abs. 3), insbesondere Stämme und Wurzeln, deren Durchmesser größer als 10 cm ist (§ 10 Abs. 2)“

2. § 4 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Abfälle, insbesondere Sperrmüllgegenstände, die als Einzelstück in Länge, Breite oder Höhe die Abmessungen 6m x 2m x 2m überschreiten“

3. § 2 Abs. 3 Nr. 7 entfällt.

4. In § 12 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angehängt:

„Holzabfälle werden auch über Container abgefahren.“

5. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Möbel und sonstige Gebrauchsgegenstände mit überwiegendem Holzanteil werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 17 Abs. 2) abgefahren.“

6. In § 17 Abs. 1 erhält der Text hinter dem ersten Spiegelstrich die folgende Formulierung:

„nicht in die zugelassenen Abfallbehälter gem. § 21 Abs. 1 passen oder“

7. § 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sperrmüll, dessen Umfang 4 m³ nicht überschreiten darf, wird auf schriftliche Anforderung mittels einer Berechtigungskarte bei genauer Benennung der abzufahrenden Gegenstände abgeholt (Sperrmüllabfuhr).“

8. § 17 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In anderen Fällen sind sie direkt bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern, wenn sie nicht über die Containerabfuhr abgefahren werden.“

9. Nach § 17 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Für die Abholung von Sperrmüll, dessen Umfang 4 m³ übersteigt und der nicht gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen ist, kann die Containerabfuhr genutzt werden.“

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8

10. In § 21 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Zugelassene Abfallbehälter für Sperrmüll sowie Holzabfälle sind Abrollbehälter nach DIN 30722 des Abfallwirtschaftsbetriebes.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 4 bis 9.

11. In § 28 Abs. 2 wird „§ 21 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 21 Abs. 5“.

12. In § 30 Abs. 1 Buchstaben a) und e) werden „§ 21 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 21 Abs. 4“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 04. 2010 in Kraft.

Oldenburg, den 22. 02. 2010

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 06 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 09 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. 01. 07 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 05. 09 (Nds. GVBl. S. 191), des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. 07. 03 (Nds. GVBl. S. 273, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 11. 09 (Nds. GVBl. S. 436), und der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) in der derzeit gültigen Fassung (AWS) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 22. 02. 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallgebührensatzung) in der Fassung vom 16. 12. 97, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. 11. 09 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 11. 12. 09, S. 58), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 wird „§ 21 Abs. 8“ ersetzt durch „§ 21 Abs. 9“.
2. In § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wird „§ 21 Abs. 5 und 7“ ersetzt durch „§ 21 Abs. 6 und 8“.

3. In § 2 Abs. 3 wird „Abs. 4, 5, 6 und 7“ ersetzt durch „Absätze 4 bis 8“.

4. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 AWS wird nach der Anzahl der Abfahren bemessen.“

5. Nach § 2 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Für die Abfuhr von Abfällen über Container wird neben einer sich nach Absatz 4 bemessenden Entsorgungsgebühr auch eine Logistikgebühr erhoben, die sich nach der Aufstelldauer des Containers bemisst.“

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

6. Nach § 3 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angehängt:

„(5) Gebührenpflichtig bei Abfuhr von Abfällen über Container ist für die Entsorgungsgebühr und die Logistikgebühr jeweils der Anmelder.“

7. Nach § 4 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angehängt:

„(5) Bei der Abfuhr von Abfällen über Container gemäß § 12 Abs. 4 Sätze 3 und 4 und § 17 Abs. 7 AWS entsteht die Gebührenschaft für die Logistikgebühr mit der Abholung des Containers und für die Entsorgungsgebühr mit der Anlieferung bei der Abfallbehandlungsanlage.“

8. Nach § 7 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angehängt:

„(5) Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 8 werden nach der Anlieferung des Containers bei der Abfallbehandlungsanlage durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt und sind dann sofort nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Wird der Container in leerem Zustand abgeholt, wird die Logistikgebühr nach Abholung durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt und ist dann sofort nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 04. 2010 in Kraft.

Oldenburg, den 22. 02. 2010

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2010 vom 30. 11. 2009

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 06 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 09 (Nds. GVBl. S. 366), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. 01. 07 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 05. 09 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 22. 02. 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2010 vom 30. 11. 2009 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 11. 12. 09; S. 58) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 11 angehängt:

„(11) Die Gebühren für die Abfuhr von Abfällen über Container setzen sich aus der gemäß Abs. 9 berechneten Entsorgungsgebühr und der Logistikgebühr zusammen. Diese beträgt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Lieferung, die Aufstellung bis zu 72 Stunden und die Abholung des Containers | 73,50 € |
| 2. für eine längere Standzeit des Containers je angefangene weitere 24 Stunden | 10,00 €“ |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 04. 10 in Kraft.

Oldenburg, den 22. 02. 10

Prof. Dr. Schwandner

Oberbürgermeister

